

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nindorf**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 759), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 03. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gebühren für die Betreuung**

(1) Die monatliche Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt:

Regelbetreuung in der Kindergartengruppe	07.00 bis 13.00 Uhr	<b>169,80 €</b>
Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe für Kinder unter 3 Jahre	7.30 bis 13.00 Uhr	<b>170,00 €</b>
Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe für Kinder über 3 Jahre	7.30 bis 13.00 Uhr	<b>155,65 €</b>

Für Kinder unter drei Jahren, die die Kindertageseinrichtung während 50% der Regelbetreuungszeit gemäß § 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

Die 3 bzw. 2 Tage/Woche gelten nur insofern gewährleistet ist, dass ein gesamter Platz belegt ist. Die Leitung der Kindertageseinrichtung und der/die Bürgermeister/in entscheiden in Einzelfällen gemeinsam über Ausnahmen.

## **§ 2 Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung**

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

### **§ 3 Gebühren für das Mittagessen**

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich

5 Tage/Woche	65,00 €
3 Tage/Woche	39,00 €
2 Tage/Woche	26,00 €

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagespflege der Gemeinde Nindorf bleiben unberücksichtigt.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Betreuungsjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

**§ 7**  
**Datenverarbeitung**

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf vom 16.06.2020 außer Kraft.

Nindorf, den 10.12.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer  
(Bürgermeister)